

## **Modernisierungsrichtlinien - Schaffung von barrierefreien Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von barrierefreiem selbst genutztem Wohneigentum im Bestand**

### **Kurzfassung**

Die Förderung von Modernisierung und Instandsetzung erfolgt im Rahmen der vom Land erlassenen Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 19.11.2015 (AmtsBl. M-V S. 790).

**Zuwendungsempfänger:** Eigentümer, deren Grundstücke mit Miet- und Genossenschaftswohnungen oder selbst genutztem Wohneigentum bebaut sind

**förderfähige Wohnungen und Gebäude:** Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden, die in Städten/Gemeinden belegen sind, die im Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren festgelegt sind.

**Gegenstand der Förderung:**

- Schaffung von barrierefreiem Wohnraum durch zweckentsprechende Modernisierung und Instandsetzung
- Nachrüstung von Personenaufzügen

**Mindestkostengrenze:** Die förderungsfähigen Kosten der baulichen Maßnahme müssen mindestens 625 €/m<sup>2</sup> Wohnfläche betragen.

**Förderart:** Darlehen

### **Förderungshöhe:**

<b><u>a) Mod./Inst. und Barrierefreier Umbau</u></b>	<b><u>Wohnfläche</u></b>	<b><u>Darlehenshöhe</u></b>
	unter 50 m <sup>2</sup> :	31.000 € je Wohnung
	von 50 bis unter 70 m <sup>2</sup> :	37.000 € je Wohnung
	ab 70 m <sup>2</sup> :	43.000 € je Wohnung

**b) Nachrüstung von Personenaufzügen** Darlehen bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 150.000 €/Aufzug = max. 60.000 €/Aufzug

**Zweckbestimmung/Belegung vermietete Wohnungen:**

- Wohnungen sind für die Dauer von mind. 15 Jahren ab Fertigstellung Wohnungssuchenden als Miet- oder Genossenschaftswohnungen zum Gebrauch zu überlassen
- gemeindliches Vorschlagsrecht für die Wohnungsbelegung

**Darlehenskonditionen:**

- Darlehenskosten sind Summe aus Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 0,65 % des jeweiligen Restdarlehens und Zinsen; sie betragen 0,7 %
- Darlehen ein Jahr zinsfrei
- wahlweise mindestens ein und höchstens drei Jahre nach Auszahlung tilgungsfrei, danach jährlich 3 % Tilgung
- einmaliges Bearbeitungsentgelt von 1,5 % des bewilligten Darlehensbetrages

**Auszahlung:** nach Abschluss des Darlehensvertrages in 2 Raten:

1. Rate in Höhe von 50 %, wenn die Hälfte der Baumaßnahme abgeschlossen ist
2. Rate in Höhe von 50 % nach Fertigstellung der geförderten Baumaßnahme

**Förderausschluss:** bei Maßnahmebeginn vor Bewilligung der Förderungsmittel

**Antragstellung beim:** Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI), Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale, Werkstr. 213, 19061 Schwerin (Tel.-Nr. 0385-63630)  
Die Antragsvordrucke sind von den Internetseiten des LFI ([www.lfi-mv.de](http://www.lfi-mv.de)) abrufbar.